



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Freiwilliger Wehrdienst - Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

#### **Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift**

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Ein Widerspruch kann mündlich oder schriftlich bei der Stadt Weiden i.d.OPf., Meldebehörde, Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. eingelegt werden. Ein passendes Formular ist auch im Rathaus-Serviceportal unter [www.weiden.de](http://www.weiden.de) im Menüpunkt „Rathaus-Online“, „Widerspruchsrechte für Meldedaten - Übermittlungssperre“ enthalten. Das Formular muss ausgedruckt und mit Unterschrift versehen der Meldebehörde der Stadt Weiden i.d.OPf., Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf. übersandt werden. Wer über keinen Internetzugang verfügt, kann einen Widerspruch auch durch formlose schriftliche Mitteilung einreichen oder persönlich im Einwohnermeldeamt, Zi.Nr. 0.06, vorsprechen. Telefonische Anträge sind jedoch nicht zulässig.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergegeben.

Weiden i.d.OPf., 09.10.2017

Stadt Weiden i.d.OPf.

- Amt für öffentliche Ordnung -

i. V.

Andreas Bauer

Verwaltungsamtmann